

# Vereinsatzung VfB 06 Großauheim e.V.

## SATZUNG

des Vereins für Bewegungsspiele 1906 e.V. Großauheim in der Fassung vom 28.03.2008

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein für Bewegungsspiele 1906 e.V. Großauheim (Kurzfassung VfB 06 Großauheim) und ist unter der Geschäfts-Nr. 41 VR 395 beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Hanau eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hanau-Großauheim.

### § 2

#### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten von sportlichen Trainings- und Übungsmöglichkeiten für Jugendliche, Schüler und Erwachsene, Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, insbesondere durch das Fußballspielen und das Betreiben anderer Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fussballverbandes. Er erkennt für sich und seine Mitglieder die Verbindlichkeit von Satzung und Ordnung vorgenannter Verbände an.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche
- d) Schüler

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Vereinsangehörige im Alter vom 14. bis zum 18. Lebensjahr sind Jugendliche.

Vereinsangehörige bis zum 14. Lebensjahr sind Schüler.

## § 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme ist von der Anerkennung der Satzung abhängig.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der schriftlich zum Ende eines Kalendermonats, jedoch spätestens bis zum 15. des Monats zu erklären ist
3. durch Ausschluss, vgl. § 11

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, an den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken und schriftliche Beschwerden an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks zu nutzen.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das Ansehen des Vereins zu fördern und ihn in Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
2. allen Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. Dienststunden abzuleisten.

## § 10 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu zahlen.  
Folgende Beitragsarten gibt es:

Aufnahmegebühren  
Regelmäßig wiederkehrende Vereinsbeiträge  
Regelmäßig wiederkehrende Dienststunden

Über die Höhe und Staffelung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung Hauptversammlung in einer Beitragsordnung.

## § 11 Strafen und Ausschluss

1. Der geschäftsführende Vorstand kann insbesondere im Spielbetrieb folgende Strafen verhängen, wenn gegen die Satzung oder sportliche Grundsätze verstoßen wird
  - a) Verweis
  - b) Spielsperre
  - c) Platzverbot
2. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b) bei Nichtzahlung der Beiträge, trotz 2 schriftlicher Mahnungen.

Zum Ausschluss ist ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit erforderlich.  
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses (Poststempel) beim Schiedsausschuss Einspruch gegen den Ausschluss erheben

§ 12  
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand,  
der Schiedsausschuss und die Hauptversammlung.

§ 13  
Der Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:  
der erste Vorsitzende,  
der zweite Vorsitzende,  
der Kassenwart,  
der Schriftführer,  
der Vorsitzende des Spielausschusses,  
der Vorsitzende der Jugendabteilung
2. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder als erweiterten Vorstand benennen.

§ 14  
Wahl des Vorstandes

1. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer volljährig und mindestens ein Jahr Mitglied ist.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Versammlung kann auf entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, daß der Vorstand nur für 1 Jahr gewählt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Alle Vorstandsämter müssen einzeln mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, erforderlich.
4. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
5. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15  
Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestimmt bis zur Neuwahl der Vorstand einen Nachfolger.

§ 16  
Beschlüsse des Vorstandes

1. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand entscheiden durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
2. Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 17  
Vertretungsrecht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinschaftlich zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Hierbei muss eine Person der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

§ 18  
Rechnungslegung

Der Vorstand hat zum Ende des Geschäftsjahres über seine Tätigkeit vor der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

§ 19  
Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird vom geschäftsführenden Vorstand in einer Geschäftsordnung bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er soll jeden Monat eine Sitzung abhalten.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen. Jedoch sollen im Geschäftsjahr mindestens drei Sitzungen stattfinden.

§ 20  
Der Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens 2 Jahre Vereinsmitglied sein müssen.

Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung Hauptversammlung gewählt. Er bestimmt seinen Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder und aktive Spieler können nicht Mitglieder des Schiedsausschusses sein.

2. Der Schiedsausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen über Verstöße von Vorstandsmitgliedern gegen die Bestimmungen dieser Satzung und bei Streitigkeiten, die Vereinsangelegenheiten betreffen und bei denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist.
3. Der Schiedsausschuss ist in zweiter Instanz zuständig für Einsprüche gegen Strafentscheide des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes.

4. Der Schiedsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist dem Schiedsausschussvorsitzenden einzureichen. Dieser hat Termin für eine Sitzung anzuberaumen und die Beteiligten davon zu verständigen.
5. Der Schiedsausschuss hat in allen Streitfällen zuerst eine gütliche Einigung zu versuchen. Er kann in seiner Zuständigkeit als zweite Instanz Beschlüsse des Vorstandes aufheben oder abändern.
6. Der Schiedsausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit und gibt seinen Beschluss in der Sitzung öffentlich bekannt.

## § 21

### Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Tagesordnung festsetzt und diese 14 Tage vorher schriftlich mit der Einladung bekannt gibt.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von Ihm und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
3. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind ausschließlich:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer, und Diskussion der Berichte.
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Durchführung von Neuwahlen und Abwahlen
  - d) Beschlussfassung über Anträge
4. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Die Anträge des Vorstandes müssen bei Versand der Einladung mitgeteilt werden.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den geschäftsführende Vorstand einberufen werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangen.
6. die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
7. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, wird durch den 1. Vorsitzenden form- und fristgerecht zu einer 2. Mitgliederversammlung geladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 22 Abteilungen

1. Der Verein hat besondere Abteilungen mit eigener Leitung. Die wichtigste Abteilung ist die Jugendabteilung. Sie bedarf besonderer Beachtung und Pflege. Die für die Leitung dieser Abteilung auszuwählenden Mitglieder müssen für ihre Aufgabe besonders geeignet sein.
2. Die Bildung oder Auflösung von Abteilungen beschließt der geschäftsführende Vorstand.
3. Zu jeder Versammlung einer Abteilung oder Sitzung eines Ausschusses ist der erste Vorsitzende zu laden. Der erste Vorsitzende kann sich insbesondere durch den Leiter der Abteilung vertreten lassen, der dann dem ersten Vorsitzenden Bericht zu erstatten hat.
4. Alle Rechtsgeschäfte sowie alle öffentlichen Veranstaltungen der Abteilungen, die einen Anspruch gegen den Verein begründen, der 200,00 € übersteigt, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Liegt diese nicht vor, so handelt der Betreffende ohne Vertretungsmacht. Der Vorstand soll unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Vereins die Abteilungen finanziell unterstützen.

## § 23 Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und müssen in der Tagesordnung den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt bei Versand der Einladungen mitgeteilt werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Es müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird durch den 1. Vorsitzenden form- und fristgerecht zu einer 2. Mitgliederversammlung Hauptversammlung geladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Großauheim zu verwenden hat.